

## Lohn- und Gehaltsabrechnung: Checkliste für Mandanten

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu gewährleisten, sind die folgenden Punkte zu beachten. Zur erstmaligen Einrichtung der Stammdaten und zur Erstellung der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung benötigen wir zwingend die folgenden Angaben oder Belege.

### Unternehmensangaben:

- Adresse, Bankverbindung, Steuernummer, Betriebsnummer.
- Mitgliedsnummer der Berufsgenossenschaft, Angaben zur Tätigkeit der Mitarbeiter wg. Gefahrentarif/Unfallversicherung.

### Mitarbeiterangaben:

- vollständig ausgefüllter, unterschriebener Personalfragebogen für jeden neuen Mitarbeiter.
- ELStAM-Bescheinigung über Lohnsteuerabzugsmerkmale / Steueridentifikationsnummer
- Sozialversicherungsnummer oder SV-Ausweis in Kopie.
- Arbeitsvertrag in Kopie.
- Bei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer: Statusfeststellung durch die RV, Verträge über Nebenleistungen (private PKW Nutzung etc.)
- Mitgliedsbescheinigung zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Nachweis Elterneigenschaft für jedes Kind wegen Ermäßigung bei der Pflegeversicherung.
- ggf. Schwerbehindertenausweis, VWL Verträge, Nachweise über den Erhalt sonstiger Arbeitgeberleistungen.

### notwendige monatliche Angaben:

- Angaben über Gehaltsänderungen, Einmalzahlungen oder Nachberechnungen aus dem Vormonat.
- Mitteilung über Sonn-, Feiertags- und sonstige Zuschläge.
- Information über ausgeschiedene Mitarbeiter ausgeschieden oder Neueinstellungen.
- Angaben zu Krankheitszeiträumen bezüglich eAU-Abfrage.
- Falls eine Urlaubsstatistik gewünscht wird, benötigen wir Angaben zu den Urlaubszeiten.
- Sonstige Änderungen: z.B. Steuerklassenwechsel, Änderung der Anschrift, Änderung der Kinderanzahl etc..

### Fristen:

Wir benötigen die monatlichen Angaben zur Lohn- und Gehaltsabrechnung **spätestens am 20. des laufenden Abrechnungsmonats**. Nachträgliche Veränderungen können erst im Folgemonat berücksichtigt werden. Die Lohnabrechnung wird hier in der letzten Woche des laufenden Monats erstellt.

Die Fälligkeit der SV-Beiträge bei den Krankenkassen ist immer **am drittletzten Bankarbeitstag vor Monatsende**.

Die Lohnsteuer ist immer **am 10. des Monats, der auf den Anmeldezeitraum folgt** bei der Finanzkasse fällig. Mögliche Anmeldezeiträume: monatlich, quartalsweise, jährlich – je nach Höhe der abzuführenden Lohnsteuer.